

# Neubekanntmachung der Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.10.2025

## § 1 Aufgaben, Mitglieder, Wahl

- (1) Der Fakultätsrat ist das zentrale Organ der Philosophischen Fakultät. Er wählt den\*die Dekan\*in und den\*die Prodekan\*in und trifft Strukturentscheidungen für die Fakultät, dies betrifft insbesondere:
- die Wahl der Mitglieder aller ständigen Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät sowie die Bestellung von Beauftragten
  - die Ausschreibung von Professuren, Einsetzung von Berufungskommissionen und Verabschiedung eines Listenvorschlages zur Weiterleitung an den\*die Rektor\*in
  - die Vergabe von Ehrenpromotionen, außerplanmäßigen und Honorar-Professuren
  - die Gründung und Schließung von Instituten und zentralen Einrichtungen der Fakultät
  - die Einrichtung und Einstellung von Studiengängen
  - die Verabschiedung von Studien- und Prüfungsordnungen
  - die Beantragung von Zulassungsbeschränkungen
- Der\*die Dekan\*in setzt sich bei der Aufstellung von Grundsätzen zur Verteilung der Haushaltsmittel der Fakultät mit dem Fakultätsrat ins Benehmen.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- 8 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen
  - 3 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden
  - 2 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen
  - 2 Mitglieder aus der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung
- Dem Fakultätsrat gehören als nicht-stimmberechtigte Mitglieder an:
- Dekan\*in
  - Prodekan\*in
  - Studiendekan\*in
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats beträgt zwei Jahre, jene der studentischen Mitglieder ein Jahr.

## § 2 Sitzungen

- (1) Der Fakultätsrat tagt mindestens viermal während der Vorlesungszeit und bei Bedarf auch in der vorlesungsfreien Zeit. Die Termine der Sitzungen werden jeweils gegen Ende des Vorsemesters bekanntgegeben. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der\*die Dekan\*in den Fakultätsrat zu einer Sondersitzung einberufen.
- (2) Der\*die Dekan\*in leitet die Sitzungen des Fakultätsrats. Er\*sie wird durch den\*die Prodekan\*in oder den\*die Studiendekan\*in vertreten.
- (3) Die Sitzung gliedert sich in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil. Die Zuordnung zu den Teilen erfolgt mit dem Beschluss über die Tagesordnung. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt.
- (4) Der Fakultätsrat kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen. Begründete Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit berät und entscheidet er nur in nicht-öffentlicher Sitzung.
- (5) Die Tagesordnung wird von dem\*der Dekan\*in aufgestellt. Vorschläge zur Tagesordnung müssen dem\*der Dekan\*in bis spätestens zehn Tage vor der Sitzung vorliegen. Liegen hierfür benötigte Dokumente nicht mindestens sieben Tage vor der Sitzung vor, kann der\*die Dekan\*in die Aufnahme des Tagesordnungspunktes ablehnen

- (6) Der\*die Dekan\*in lädt eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform zur Sitzung ein.
- (7) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung per Beschluss des Fakultätsrats festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind vor Beschlussfassung zu beantragen und mit einer Zweidrittelmehrheit zu beschließen.
- (8) Unter einem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

### **§ 3 Protokoll**

- (1) Der\*die Dekan\*in bestimmt den\*die Protokollführer\*in, der\*die nicht Mitglied des Fakultätsrats sein muss.
- (2) Der\*die Protokollführer\*in führt die Anwesenheitsliste und ist für die Auszählung der Stimmen bei Abstimmungen und Wahlen verantwortlich. Bei geheimen Abstimmungen zählt ein stimmberechtigtes Mitglied des Fakultätsrats die Stimmzettel gemeinsam mit dem\*der Protokollant\*in aus und bestätigt die Richtigkeit des Wahlergebnisses.
- (3) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Fakultätsrats mit der Einladung zur jeweils folgenden Sitzung zur Kenntnis gegeben, in der es in der Regel auch genehmigt wird.
- (4) Das Protokoll der Sitzung wird dem\*der Rektor\*in sowie der Gleichstellungsbeauftragten der HHU zur Kenntnis gegeben. Die Geschäftsführungen der Institute der Fakultät erhalten jeweils das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung.

### **§ 4 Anwesenheit, Rede- und Antragsrecht**

- (1) Im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung haben nur die Mitglieder des Fakultätsrats, Berichterstatter\*innen oder Berater\*innen, welche von dem\*der Dekan\*in zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden, sowie sonstige zur Teilnahme berechnigte Personen Anwesenheitsrecht.
- (2) Rederecht haben die Mitglieder des Fakultätsrats, Berichterstatter\*innen oder Berater\*innen, welche von dem\*der Dekan\*in zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden, sowie sonstige zur Teilnahme berechnigte Personen.
- (3) Wird eine Sitzung des Fakultätsrats durch das Verhalten von Personen aus der Öffentlichkeit gestört und bleibt eine Abmahnung erfolglos, so kann der\*die Leiter\*in der Sitzung die Störenden ausschließen. Wird dem Ausschluss nicht gefolgt, kann der\*die Leiter\*in der Sitzung diese unterbrechen oder schließen.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Fakultätsrats teilzunehmen. Eine Verhinderung ist unter Angabe des Grundes vor der Sitzung dem\*der Dekan\*in anzuzeigen. Ebenso informiert das verhinderte Mitglied eine Stellvertretung aus derselben Statusgruppe.
- (5) Antragsberechnigt sind die Mitglieder des Fakultätsrats.
- (6) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, die sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen. Geschäftsordnungsanträge im Sinne dieser Geschäftsordnung sind folgende Anträge:
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Unterbrechung, Vertagung und Schluss der Sitzung
  - Vertagung eines Tagesordnungspunkts oder Nichtbefassung
  - Ausschluss der Öffentlichkeit
  - Abschluss bzw. Wiederaufnahme der Beratung
  - Begrenzung der Redezeit
  - Teilung eines Antrags und getrennte Abstimmung

Ein Geschäftsordnungsantrag muss sofort gehört und zur Abstimmung gestellt werden. Über Geschäftsordnungsanträge, die von dem\*der Leiter\*in der Sitzung gestellt werden, muss nur abgestimmt werden, wenn Gegenrede erfolgt.

## **§ 5 Abstimmungsregularien**

- (1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nach Eröffnung der Sitzung wird diese Beschlussfähigkeit überprüft, später nur nach Unterbrechung der Sitzung oder auf Antrag. Wahlen und Abstimmungen, die einem Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit vorangehen, sind gültig.
- (2) Kann über einen Gegenstand wegen Beschlussunfähigkeit des Gremiums nicht entschieden werden, so kann auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung ein Beschluss auch ohne die zur Beschlussfähigkeit notwendige Teilnehmer\*innenzahl gefasst werden, sofern in der Einladung, die einen solchen Punkt enthält, ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- (3) Über jeden Antrag ist einzeln abzustimmen.
- (4) In der Regel wird offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten ist stets geheim abzustimmen:
  - die Wahl von Dekan\*in und Prodekan\*in
  - die Verabschiedung von Listenvorschlägen in Berufungsverfahren
  - die Verleihung von Ehrenpromotionen, außerplanmäßigen und Honorar-Professuren
  - PersonalangelegenheitenAuf Verlangen eines Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen.
- (5) Abstimmungen sind nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine gültige Stimme abgeben. Bei Überwiegen von Enthaltungen und/oder ungültigen Stimmen muss die Abstimmung solange wiederholt werden, bis ein gültiges Abstimmungsergebnis vorliegt, oder der Antrag muss vertagt werden.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, sofern nicht explizit anders geregelt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit bei der Berechnung der Mehrheit.
- (7) Dekan\*in und Prodekan\*in werden jeweils mit mehr als der Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats gewählt. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt ein neuer Vorschlag.
- (8) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle stimmberechtigten Gremienmitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

## **§ 6 Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt als beschlossen, wenn sie die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats erhalten hat.
- (2) Für eine Änderung der Geschäftsordnung ist eine Zweidrittelmehrheit (d.h. 10 Ja-Stimmen) der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.

### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Fakultätsrat in Kraft; zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 16.07.2013 außer Kraft.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf hat in seiner. 341. Sitzung am 14.10.2025 über diese Neubekanntmachung der Geschäftsordnung beraten und sie einstimmig angenommen.